



# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

2 ARs 207/20  
2 AR 138/20

vom  
4. August 2020  
in der Strafsache  
gegen

wegen Mordes u.a.

hier: Gerichtsstandsbestimmung

Az.: 60 Ds 291/17 Amtsgericht -Strafrichter- Leverkusen  
Az.: 1 Ks 2/20 Landgericht Düsseldorf  
Az.: 4100 E-7.24/20 Generalstaatsanwaltschaft Köln

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat nach Anhörung des Generalbundesanwalts am 4. August 2020 beschlossen:

Das beim Amtsgericht – Strafrichter – Leverkusen rechtshängige Verfahren 60 Ds 291/17 wird, soweit es diesen Angeklagten betrifft, zu dem beim Landgericht Düsseldorf rechtshängigen Verfahren 1 Ks 2/20 verbunden.

Gründe:

- 1 Das Landgericht Düsseldorf, bei dem nach Aufhebung und Zurückverweisung durch den Bundesgerichtshof das Verfahren 1 Ks 2/20 rechtshängig ist, ist bereit, das beim Amtsgericht Leverkusen rechtshängige Verfahren zu übernehmen.
- 2 Die Staatsanwaltschaft Köln hat die Sache dem Bundesgerichtshof zur Entscheidung vorgelegt.
- 3 Der Bundesgerichtshof ist für die Entscheidung gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 StPO zuständig.
- 4 Das beim Amtsgericht Leverkusen rechtshängige Verfahren war gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 StPO in Verbindung mit § 3 StPO zu dem beim Landgericht Düsseldorf rechtshängigen Verfahren zu verbinden. Die Verbindung erscheint im Interesse umfassender Aufklärung und Aburteilung sachdienlich.

Appl

Krehl

Zeng

Grube

Schmidt